

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Lauberhorn Member Club

(Verein Internationale Lauberhornrennen Wengen)

§ 1 Gültigkeit

Diese AGB gelten in gleicher Weise für natürliche Personen ab 18 Jahren als auch für juristische Personen. Die vertragliche Beziehung für Leistungen des Member Club richten sich ausschliesslich nach diesen AGB. Abweichungen von diesen AGB sind nur in Schriftform gültig.

§ 2 Zweck

Der Lauberhorn Member Club versteht sich als Form der Unterstützung der Internationalen Lauberhornrennen Wengen. Der Member Club ist weder ein Verein, noch eine einfache Gesellschaft, noch eine andere Form eines Zusammenschlusses von Personen oder Institutionen. Demnach erwachsen aus der Beteiligung am Member Club keine ideellen oder wirtschaftlichen Beteiligungsrechte. Dies gilt ungeachtet der Bezeichnung der Beteiligung als «Mitgliedschaft». Lauberhorn Club Member unterstützen mit ihrem Beitrag den Verein Internationale Lauberhornrennen Wengen, alle freiwilligen Helfer und ehrenamtlichen Einsätze. Sie tragen dazu bei, dass die Lauberhornrennen durchgeführt werden können. Mit dem Member-Club-Beitrag werden sie Teil der Lauberhorn-Familie und profitieren von exklusiven Leistungen und speziellen Ticket-Angeboten für die Lauberhornrennen.

§ 3 Wirksamkeit

Die Mitgliedschaft im Member Club entsteht durch vollständige Bezahlung des jährlichen Mitgliedschaftspreises. Mit der Bestellung stimmt das Club-Mitglied den vorliegenden AGB zu. Nach Zahlungseingang wird der Status als Mitglied des Member Club durch den Veranstalter bestätigt. Einzelheiten der Leistungen können jederzeit einseitig durch den Veranstalter angepasst werden.

§ 4 Dauer

Die Club-Mitgliedschaft wird automatisch um ein Jahr verlängert, sofern das Club-Mitglied nicht bis spätestens 30. April des laufenden Clubjahres schriftlich oder per Mail den Austritt anzeigt. Das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Beendigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Mit der Kündigung des Member-Vertrags, gleich aus welchem Grund, verfällt die Mitgliedschaft, und sämtliche Leistungen können ab Vertragsende nicht mehr beansprucht werden. Das Club-Jahr dauert vom 1.7. bis zum 30.6. jeden Jahres. Wird der Clubbeitrag bis spätestens zum 30.10. entrichtet, können sämtliche Leistungen des laufenden Clubjahres bezogen werden. Gratis Merchandising Produkte können nach der

Entrichtung des Clubbeitrages jederzeit bezogen werden.

§ 5 Aufsichts- und Sicherheitsdienst

Der Aufsichts- und Sicherheitsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen im und entlang des Veranstaltungsgeländes während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Die Mitarbeiter des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen und mitgeführte Behältnisse vor oder bei Betreten des Veranstaltungsgeländes nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen. Dazu zählen auch pyrotechnische Gegenstände. Die Mitarbeiter des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitführen wollen, den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern.

§ 6 Zutritt zum Veranstaltungsgelände

Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Zutrittsberechtigung (Eintrittskarten, Akkreditierungen) zulässig. Durch den Erwerb und / oder das Vorweisen einer Eintrittskarte oder einer Akkreditierung akzeptiert der Besucher die jeweils geltende Zutrittsordnung. Das Mitbringen von Alkoholika oder gefährlichen Gegenständen aller Art, wie auch das Mitbringen, Betreiben oder Einfliegen von Drohnen oder anderen Flugobjekten, ist untersagt. Bei Nichtbeachtung wird der Einlass ins Veranstaltungsgelände verweigert bzw. erfolgt der Verweis vom Veranstaltungsgelände. Bei Kleinmengen Alkoholika kann der Aufsichts- und Sicherheitsdienst Ausnahmen bewilligen. Im Ausnahmefall kann für Drohnen und andere Flugobjekte mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsdatum um eine Sonderbewilligung beim Verein Internationale Lauberhornrennen ersucht werden. In jedem Fall ist vorgängig vom Antragsteller beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Übermässig alkoholisierten Personen kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert oder sie können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

§ 7 Anweisungen

Den Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes ist unverzüglich und ausnahmslos Folge zu leisten. Eine Missachtung der Zutrittsordnung oder der Missbrauch von Zutrittsberechtigungen wird geahndet und zieht den entschädigungslosen Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich.

§ 8 Alpines Gelände

Achtung – alpines Gelände! Die Zuschauer haben ihr Verhalten und ihre Ausrüstung an die besonderen Bedingungen im winterlichen Naturgelände anzupassen.

Der Zuschauerbereich entlang der Rennstrecke befindet sich in steilem, winterlichem Naturgelände und ist nur beschränkt und auf eigene Gefahr begehbar bzw. mit Skiern befahrbar; Hinweise und Absperrungen sind in jedem Fall zu befolgen

§ 9 Beschädigung

Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes sowie der dazugehörigen Einrichtungen ist zu vermeiden. Insbesondere ist zur Natur Sorge zu tragen, indem jeder Abfall an einer Abfallstation entsorgt wird. Bei Verstössen kann der Aufsichts- und Sicherheitsdienst des Veranstalters Besucher vom Veranstaltungsgelände weisen.

§ 10 Ticketversand

Die Tickets für das Lauberhornrennen werden nach Bezahlung des Member-Club-Beitrages durch den Veranstalter bis spätestens 10 Tage vor der ersten geplanten Rennveranstaltung an die Mitglieder-Adresse zugesandt. Nach dem 30.10. entrichtete Clubbeiträge berechtigen für Gratis-Tickets des darauffolgenden Clubjahres.

§ 11 Veranstaltungsrisiko

Die Tickets sind für eine bestimmte Veranstaltung (Disziplin wie Abfahrt, Alpine Kombination, Slalom o. ä.) gültig, jedoch nicht an einem bestimmten Datum.

Zur Berechnung der Rücktrittsfristen gemäss § 11 ist in jedem Fall der erste Veranstaltungstag gemäss Programm (Freitag) massgebend.

Bei den Rennveranstaltungen handelt es sich um eine Freiluftveranstaltung. Die Gefahr von Programmänderungen, -verschiebungen und -absagen ist daher als typisches Risiko zu bezeichnen.

§ 12 Absage vor dem Veranstaltungsdatum

Bei einer Absage der gesamten Rennveranstaltung (alle geplanten Rennen an einem Rennwochenende) oder Teilen davon aus welchem Grund (Witterung, höhere Gewalt usw.) und durch welche Instanz auch immer (Wettkampf-Jury, Entzug der Bewilligung durch Behörde, usw.) vor dem Veranstaltungstag bleibt die Club-Mitgliedschaft bestehen.

Der Anspruch für die Club-Mitglieder auf alle vereinbarten Leistungen ausserhalb der Lauberhornrennen bleibt bestehen. Die Gratis-Tickets werden nicht rückerstattet. Bronze-Mitglieder erhalten 30%-Mitglieder-Rabatt fürs das Folgejahr. Silver- und Gold-Mitglieder haben Anspruch auf die doppelte Menge von Tickets für das Folgejahr.

§ 13 Absage am Veranstaltungsdatum

Bei einer Absage, gänzlicher oder teilweiser Nichtdurchführung einer Rennveranstaltung, aus

welchem Grunde (Witterung, höhere Gewalt z.B. Pandemie usw.) und durch welche Instanz auch immer (Wettkampf-Jury, Entzug der Bewilligung durch Behörde, usw.) am Veranstaltungstag, gelten nachstehende Bedingungen:

- Eine Veranstaltung gilt als gänzlich durchgeführt, wenn gemäss FIS Wettkampfreglement die Wettkampfjury einen Wettkampf offiziell wertet und ein Klassement genehmigt.

- Erfolgt die Absage vor Bezug der Transport- resp. Eintritts- und Cateringdienstleistungen, werden die Tickets nicht rückerstattet. Bronze-Mitglieder erhalten 30%-Mitglieder-Rabatt fürs das Folgejahr. Silver- und Gold-Mitglieder haben Anspruch auf die doppelte Menge von Tickets für das Folgejahr. Bei freiwilligem Verzicht des Club-Mitgliedes auf die Anreise gelten die Bestimmungen gemäss § 15 AGB.

- Erfolgt die Absage während oder nach Bezug der Transport- und Cateringdienstleistungen, hat das Club-Mitglied Anspruch auf alle umsetzbaren Leistungen vor Ort. Der Anspruch für die Club-Mitglieder auf alle vereinbarten Leistungen ausserhalb der Lauberhornrennen bleibt bestehen. Die Tickets werden nicht rückerstattet. Bronze-Mitglieder erhalten 30%-Mitglieder-Rabatt fürs das Folgejahr. Silver- und Gold-Mitglieder haben Anspruch auf die doppelte Menge von Tickets für das Folgejahr.

Die Transportleistung gilt als bezogen, wenn die Absage weniger als 2 Stunden vor der geplanten Startzeit erfolgt. Bei freiwilligem Verzicht des Club-Mitgliedes auf die Anreise gelten die Bestimmungen gemäss § 15 AGB.

§ 14 Rennverschiebung

Sämtliche Tickets inkl. VIP-Tickets behalten die Gültigkeit für die ursprünglich gebuchte Veranstaltung (Disziplin) und den dazugehörigen, am jeweiligen Veranstaltungstag verfügbaren Zutrittszonen.

Die Mitgliederpreise basieren auf einem Stufenmodell mit diversen Leistungen innerhalb und ausserhalb der Rennen. Eine Verschiebung auf einen anderen Wochentag berechtigt in keinem Fall zu einer Rückerstattung eines Differenzbetrages.

§ 15 No Shows

Werden die Tickets aus einem anderen Verschulden als demjenigen des Veranstalters nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die Tickets und die Mitgliedschaft sind namentlich nicht übertragbar und ermöglichen exklusiv den Mitgliedern des «Lauberhorn Member Clubs» den Zugang zu den Rennen und allen weiteren Leistungen, die im Rahmen der Lauberhornrennen vorgesehen sind.

§ 16 Schadenersatz

Der Veranstalter haftet nicht für die dem Club-Mitglied durch eine eventuelle Rennabsage oder Rennverschiebung entstehenden Kosten (Schadenersatz wie Reisekosten, Verpflegung, Unterkunft usw.).

§ 17 Datenschutz

Die vom Club-Mitglied aufgenommenen, zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten werden vom Veranstalter in elektronischer Form gespeichert. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz, werden vom Veranstalter nur für eigene Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 18 Sonstiges

Gerichtsstand ist Interlaken. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine allenfalls unwirksame Bestimmung ist stets durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Veranstalters sind integrierender Bestandteil des Vertrages, der mit dem Erwerb der Clubmitgliedschaft abgeschlossen wurde.

Verein Internationale Lauberhornrennen
Postfach 385
CH-3823 Wengen

Wengen im März 2022